



**Hochschule
für nachhaltige Entwicklung
Eberswalde**

Der Senat der Hochschule für nachhaltige Entwicklung (HNEE) beschließt am 23.03.2022 unter Berücksichtigung des Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ vom 3. Juli 2019 die nachfolgende

**Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
sowie zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens
und für den Umgang mit Verstößen an der
Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE)**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Teil 1 Gute wissenschaftliche Praxis

- § 1 Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis
- § 2 Leitungsverantwortung und Zusammenarbeit
- § 3 Verpflichtung auf die Satzung und Unterrichtung des Personals
- § 4 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- § 5 Leistungs- und Bewertungskriterien
- § 6 Neutralitätswahrung bei Betreuungs- und Begutachtungstätigkeiten
- § 7 Forschungsprozesse
- § 8 Forschungsdesign
- § 9 Methoden und Standards
- § 10 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen (insbesondere wissenschaftliche Veröffentlichungen)

Teil 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- § 11 Definition und Formen von wissenschaftlichem Fehlverhalten
- § 12 Anstiftung und Beihilfe zu wissenschaftlichem Fehlverhalten

Teil 3 Zuständige Gremien

- § 13 Ombudsperson
- § 14 Untersuchungskommission

Teil 4 Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- § 15 Verdacht und Verdachtsanzeige
- § 16 Mitwirkung und Schutz der vom Verfahren betroffenen Personen
- § 17 Vorprüfung
- § 18 Förmliches Untersuchungsverfahren
- § 19 Verfahrensdauer und Aufbewahrungspflicht

Teil 5 Entscheidungen und Maßnahmen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

- § 20 Entscheidungen und Maßnahmen

- § 21 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Präambel

Mit der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Wissenschaft ist untrennbar eine entsprechende Verantwortung verbunden. Dieser Verantwortung umfassend Rechnung zu tragen und sie als Richtschnur des eigenen Handelns zu verankern, ist zuvorderst Aufgabe jeder Wissenschaftler*in der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) sowie ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen.

Forschung ist integraler Teil der wissenschaftlichen Aufgaben der HNEE und ist bezüglich der Inhalte und Personen aufs Engste verwoben mit den Aufgaben in Studium, Lehre, Weiterbildung und Transfer. Eine Kultur der wissenschaftlichen Integrität und das Handeln nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist dabei Selbstverständnis und Leitlinie in allen Aufgabenbereichen an der Hochschule.

Der Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) soll es Wissenschaftler*innen und Hochschulleitungen ermöglichen, ihre internen Strukturen, Prozesse und Handlungen an den Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis auszurichten. Wissenschaftliche Integrität bildet die Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft und ist eine Ausprägung wissenschaftlicher Selbstverpflichtung, die den respektvollen Umgang miteinander, mit Studienteilnehmer*innen, Tieren, Kulturgütern und der Umwelt umfasst. Weiterhin soll das unerlässliche Vertrauen der Gesellschaft in die Wissenschaft gestärkt und gefördert werden.

Gemäß ihrer Forschungsstrategie strebt die HNEE bis 2030 eine hohe Reputation und Wirkung im Bereich anwendungsorientierter Forschung für eine nachhaltige Entwicklung an. Forschung an der HNEE ist grundsätzlich offen; die Wissenschaftler*innen wählen Inhalte, theoretische und methodische Zugänge frei. Die Mitglieder und Angehörigen der HNEE arbeiten in der Forschung unabhängig, der Wissenschaft verpflichtet und ohne Einflussnahme von außen. Sie handeln nach den Grundsätzen von guter wissenschaftlicher Praxis und tragen aktiv zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens bei. Die Aktivitäten von Mitgliedern der Hochschule sind getragen von ethischem Handeln sowie von ihrer Verantwortung für Nachhaltigkeit in Bezug auf Umwelt, Wirtschaft und im sozialen Bereich. Anwendungsorientierte Forschung ist ein Schlüssel für eine Spitzenposition in der bundesdeutschen Hochschullandschaft, die durch wegweisende Forschungsschwerpunkte gehalten und ausgebaut werden soll.

Die HNEE trägt dabei die institutionelle Verantwortung. Sie sichert die notwendigen Rahmenbedingungen für das Arbeiten nach den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis und sorgt auf institutioneller Ebene für die Vermittlung der Grundsätze an die wissenschaftlich Tätigen der HNEE.

Die Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der HNEE legt die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis fest und regelt den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten. Sie gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der HNEE, die in Lehre und Forschung tätig sind sowie diejenigen, die durch ihre Arbeit den wissenschaftlichen Bereich unterstützen.

Teil 1 Gute wissenschaftliche Praxis

§ 1 Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Alle wissenschaftlich Tätigen der Hochschule sind den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet und leben eine Kultur wissenschaftlicher Integrität. Hierzu gehört insbesondere:
 - nach den anerkannten Regeln der Disziplin („lege artis“) zu arbeiten,
 - die Resultate nachvollziehbar, nachprüfbar und vollständig zu dokumentieren und Primärdaten zu sichern,
 - alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und den kritischen Diskurs zuzulassen und zu befördern,
 - die unbedingte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und auf die Beiträge anderer Personen zu wahren,
 - ethische Standards bei der Durchführung von Erhebungen und Studien und im gesamten Forschungsprozess einzuhalten,
 - eine kritische Auseinandersetzung in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zu führen und zu fördern.
- (2) Alle wissenschaftlich Tätigen tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie aktiv einzustehen.

§ 2 Leitungsverantwortung und Zusammenarbeit

- (1) Die Hochschulleitung der HNEE trägt die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur und schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Unbeschadet der Verantwortung der Leitung der Hochschule trägt jeder Fachbereich und jede sonstige wissenschaftliche Einrichtung die Verantwortung für eine geeignete Organisationsstruktur, die sicherstellt, dass allen wissenschaftlich tätigen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind und die Anwendung und Weitergabe der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis in Lehre und Forschung mit ihren disziplinspezifischen Ausprägungen sichergestellt sind. Sofern erforderlich erfolgt eine Anpassung der Rollen und Verantwortlichkeiten.
- (2) Die Hochschulleitung der HNEE sichert die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen dafür, dass rechtliche und ethische Standards in Forschung und Lehre eingehalten werden können. Sie gewährleistet, dass die jeweiligen Verantwortlichen in den Fachbereichen die notwendige Unterstützung erhalten, um entsprechende Voraussetzungen in den Fachbereichen sicherzustellen.
- (3) Das Präsidium der HNEE ist verantwortlich dafür, dass die Gestaltung der Organisation angemessen ermöglicht wird. Dies umfasst eine eindeutige Zuweisung der Aufgaben, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung in bewältigbarem Umfang. Das Präsidium trägt dafür Sorge, dass allen Mitgliedern und Angehörigen, die wissenschaftlich tätig sind, ihre Funktionen und Aufgaben sowie Rechte und Pflichten bewusst sind. Es entwickelt verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben sowie Grundsätze und Verfahren für die Personalauswahl, die Personalentwicklung sowie für die

Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit. Konkret bedeutet das, dass im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt werden (beispielsweise unter Einbindung der Gleichstellungsbeauftragten der HNEE und auf Basis des HNEE-Gleichstellungskonzeptes sowie des Diversity-Konzeptes). Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden so gut wie möglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“). Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind zu verhindern.

- (4) Die Leitung wissenschaftlicher Arbeitseinheiten trägt die Verantwortung für die gesamte wissenschaftliche Arbeitseinheit. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals, wobei auch die Aspekte Eigenverantwortung, Selbstständigkeit und Mitwirkungsrechte zu berücksichtigen sind.

§ 3 Verpflichtung auf die Satzung und Unterrichtung des Personals

- (1) Alle an der HNEE wissenschaftlich oder die Wissenschaft unterstützend tätigen Personen, der wissenschaftliche Nachwuchs und alle Studierenden sind zur Einhaltung dieser Satzung verpflichtet.
- (2) Die Satzung guter wissenschaftlicher Praxis ist verbindlicher Bestandteil der akademischen Lehre.
- (3) Das gesamte wissenschaftliche Personal aller Karriereebenen der HNEE sowie alle Promovierenden sind verpflichtet, angebotene Veranstaltungen zum Thema gute wissenschaftliche Praxis zu absolvieren, regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung zu aktualisieren.
- (4) Die HNEE schafft Strukturen für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Verhinderung wissenschaftlichen Fehlverhaltens, die kontinuierlich weiterentwickelt werden.
- (5) Die Fachbereiche können auf dieser Grundlage jeweils fachbereichsspezifische Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens ausarbeiten und diese bekanntgeben oder der bestehenden Satzung zustimmen.

§ 4 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- (1) Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis als ethisches Grundprinzip werden in allen Studiengängen der HNEE sowie im Rahmen der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses vermittelt.
- (2) Es ist sicherzustellen, dass die betreuenden Personen in der Lage sind, die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln.
- (3) Die Betreuung stellt ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Unterstützung und Förderung wissenschaftlicher Selbständigkeit sicher. Zu den Betreuungsaufgaben gehören auch eine angemessene Karriereunterstützung (u.a. eine aufrichtige Beratung für die eigene Laufbahn und weitere Karrierewege unter Einbindung der Personalabteilung und/ oder des Career Service der HNEE) sowie die Unterstützung der eigenständigen wissenschaftlichen Profilbildung des Nachwuchswissenschaftlers bzw. der Nachwuchswissenschaftlerin, etwa durch Ermöglichung der Teilnahme an wissenschaftlichen Fachveranstaltungen und Wahrnehmung von Angeboten z.B. des Graduiertenkollegs sowie bei der Publikationstätigkeit. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen durch betreuende Personen sind zu verhindern.

§ 5 Leistungs- und Bewertungskriterien

- (1) Als Leistungs- und Bewertungskriterien von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist ein mehrdimensionaler Ansatz notwendig. Kriterien wie Originalität sowie Qualität bei Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen haben Vorrang vor Quantität.
- (2) Weitere Leistungsdimensionen sind Engagement in der Lehre, in der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer; auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden. Einbezogen werden auch die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftlerin/ des Wissenschaftlers wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft. Aber auch persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden an der HNEE angemessen berücksichtigt.

§ 6 Neutralitätswahrung bei Betreuungs- und Begutachtungstätigkeiten

- (1) Bei Betreuungs- und Begutachtungstätigkeiten sind bestehende Gründe für eine Befangenheit zu offenbaren. Auch eine lediglich mögliche Befangenheit muss dem jeweils zuständigen Gremium unmittelbar angezeigt werden. Dies gilt für alle Betreuungs-, Prüfungs- und Gutachter*innentätigkeiten. Näheres regeln die jeweiligen Satzungen und Ordnungen der HNEE.
- (2) Diejenigen, die eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu welchen Gutachtende oder Gremienmitglieder Zugang erlangen, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

§ 7 Forschungsprozesse

- (1) Alle wissenschaftlich tätigen Personen an der HNEE führen jegliche Tätigkeiten im Forschungsprozess lege artis aus. Wissenschaftliche Erkenntnisse, die öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), unterliegen stets den angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden in der Forschung bzw. Forschungsprojekten entwickelt werden. Hervorzuheben ist hier die kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung, die sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern bezieht.
- (2) Wissenschaftler*innen sind sich in jeder Phase ihrer Tätigkeit der Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen bewusst. Dies ist nicht nur auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben reduziert, sondern beinhaltet auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so anzuwenden, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei beachten sie vor allem die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte und ethischen Prinzipien. Haben sie Risiken erkannt, sind diese beim Vizepräsidenten bzw. bei der Vizepräsidentin für Forschung und Transfer anzuzeigen. Diese/ r veranlasst nach Prüfung des Sachverhaltes die Befassung der dafür zuständigen Gremien.

- (3) Alle für das Zustandekommen von Forschungsergebnissen relevanten Informationen sind zu dokumentieren. Das bedeutet, dass Wissenschaftler*innen alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar dokumentieren, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren Wissenschaftler*innen daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen, ohne eine Selektion von Ergebnissen in diesem Zusammenhang vorzunehmen.

Weiterhin sind im Rahmen des Zumutbaren die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und alle Arbeitsabläufe darzulegen. Sollte eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden, ist diese angemessen zu lizenzieren. Eigene und fremde Vorarbeiten müssen vollständig und korrekt nachgewiesen werden. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.

Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftler*innen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

- (4) Primärdaten, die für Veröffentlichungen erforderlich waren, sind auf haltbaren und sicheren Datenträgern aufzubewahren. Die HNEE stellt sicher, dass die hierfür erforderliche Infrastruktur und Unterstützungsangebote vorhanden sind. Primärdaten sind u.a. Messergebnisse, Sammlungen, Studierhebungen, Materialproben, archäologische Funde, Fragebögen, Ton- und Filmaufzeichnungen. Diese müssen grundsätzlich für zehn Jahre zugänglich bleiben. Für Primärdaten, die nicht auf haltbaren und sicheren Datenträgern aufbewahrt werden können, können im Einzelfall verkürzte Aufbewahrungsfristen festgelegt werden, wobei entsprechende Gründe für verkürzte Aufbewahrungsfristen nachvollziehbar beschrieben werden müssen. Beginn der Aufbewahrungsfrist ist das Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs. Originalunterlagen bleiben am Entstehungsort; es können jedoch Duplikate angefertigt oder andere Rechte festgelegt werden. Die Forschungsdaten werden an dem Ort aufbewahrt, an dem sie entstanden sind.
- (5) Soweit personenbezogene Daten in Primärdaten enthalten sind, sind solche Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug hergestellt werden kann, gesondert zu speichern. Diese Merkmale sind zu löschen, sobald der Forschungszweck dies zulässt.
- (6) An Forschungsvorhaben beteiligte Wissenschaftler*innen vereinbaren, sofern möglich und zumutbar, zum frühestmöglichen Zeitpunkt, wem welche Zugangsrechte zu und Nutzungsrechte an den Forschungsdaten zustehen und dokumentieren diese Vereinbarung. Das betrifft auch Rechte Dritter, zu denen im Vorfeld zu klären ist, ob und in welchem Umfang sie zugänglich gemacht werden. Grundsätzlich gilt, dass die tatsächliche Nutzung an Forschungsdaten (zumindest auch) denjenigen zusteht, die sie erhoben haben.
- (7) Die Wissenschaftler*innen hinterlegen zum Zweck der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit und Nachnutzbarkeit grundsätzlich alle zugrundeliegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien in geeigneter Art und Weise. Die Nachnutzung von im Forschungsprozess verwendeten Forschungsdaten und Materialien muss belegt sein. Bei öffentlich zugänglicher Software muss der Quellcode (wenn möglich und zumutbar) persistent, zitierbar und dokumentiert sein.
- (8) Die Wissenschaftler*innen sind verantwortlich für die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte und eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, die aus gesetzlichen Vorgaben und Verträgen mit Dritten resultieren, holen erforderliche Genehmigungen und Ethikvoten ein. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines

Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.

- (9) Wesentlicher Bestandteil der Qualitätssicherung ist - abhängig von dem betroffenen Fachgebiet - weiterhin, dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftler*innen innerhalb oder außerhalb der HNEE repliziert beziehungsweise bestätigt werden können (beispielsweise mittels einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden).

§ 8 Forschungsdesign

- (1) Wissenschaftler*innen berücksichtigen bei der Planung eines Forschungsvorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen diesen an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Hierbei können die an der HNEE bereits vorhandenen Unterstützungsstrukturen (beispielsweise durch die hochschulinterne Serviceeinheit InnoSupport Forschung | Gründung | Transfer) oder auch IT-gestützte Systeme genutzt werden. Die Hochschulleitung stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher. Soweit möglich, werden Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden angewandt.
- (2) Wissenschaftler*innen prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können und berücksichtigen dies bei den jeweiligen Rahmenbedingungen.

§ 9 Methoden und Standards

- (1) Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftler*innen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards, was spezifische Kompetenzen (gegebenenfalls abzudecken über entsprechende Kooperationen) erfordert.
- (2) Die Etablierung von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.

§ 10 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen (insbesondere wissenschaftliche Veröffentlichungen)

- (1) Forschungsergebnisse werden von Wissenschaftler*innen in den wissenschaftlichen Diskurs eingebracht. Die wissenschaftlich Tätigen entscheiden in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebietes, ob, wie und wo sie ihre Forschungsergebnisse öffentlich zugänglich machen. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Sollten zu veröffentlichten Erkenntnissen im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, werden diese berichtigt. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftler*innen, wann immer möglich, die der Publikation zugrundeliegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, ReUsable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Das

öffentliche Zugänglichmachen von selbstprogrammierter Software erfolgt (soweit möglich und zumutbar) unter Angabe des Quellcodes. Darüber hinaus sind unangemessen kleinteilige Publikationen (mit dem Zweck einer künstlichen Erhöhung der Kennzahlen) zu vermeiden sowie Selbstzitationen auf das Mindestmaß zu beschränken.

- (2) Autor*in einer Veröffentlichung ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet und der Veröffentlichung zugestimmt hat.
- (3) Wann dies der Fall ist, ist in jedem Einzelfall in Abhängigkeit von dem betreffenden Fachgebiet zu prüfen. Ein entsprechender Beitrag liegt insbesondere vor, wenn ein*e Wissenschaftler*in in wissenschaftserheblicher Weise an
 - der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
 - der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
 - der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
 - maßgeblich an der Entwicklung wissenschaftlicher Ergebnisse oder
 - am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.
- (4) Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Autorenschaft. Eine Ehrenautorschaft ist nicht zulässig.
- (5) Genügt ein Beitrag zur Rechtfertigung der Autorenschaft nicht, kann die Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort bzw. in der Danksagung angemessen anerkannt werden.
- (6) Mehrere an einer Publikation beteiligte Wissenschaftler*innen verständigen sich, wer Autor*in der Forschungsergebnisse werden soll oder gemäß Absatz 1 ist. Die Autoren einigen sich ggf. auf Kriterien, die über die Reihenfolge der Autorenschaft entscheiden. Eine Verständigung über die Reihenfolge erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird. Alle Autor*innen tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird ausdrücklich anders festgelegt. Alle Autor*innen müssen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zustimmen.
- (7) Es liegt ein Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vor, wenn die Mitarbeit an einer Publikation ohne hinreichenden Grund beendet wird oder die erforderliche Zustimmung als Mitautor*in einer Publikation ohne hinreichend wichtigen Grund verhindert wird. Eine Verweigerung der Publikation muss mit schriftlich niedergelegter, nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen gerechtfertigt werden.
- (8) Publikationen, die als Berichte über neue wissenschaftliche Ergebnisse angestrebt sind, müssen die Methoden und die Ergebnisse nachvollziehbar und ggf. unter Verweis auf weiterführende Literatur erläutern.
- (9) In wissenschaftlichen Veröffentlichungen sind alle wesentlichen Befunde, die die Ergebnisse und Hypothesen stützen, aber auch solche, die ihnen widersprechen, mitzuteilen. Sowohl eigene als auch fremde Vorarbeiten und relevante Publikationen anderer Autor*innen, auf denen die Arbeit unmittelbar aufbaut, müssen vollständig und korrekt benannt werden.

- (10) Eigene bereits öffentlich zugänglich gemachte Ergebnisse müssen zitiert werden, es sei denn, dass nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis ausnahmsweise darauf verzichtet werden darf. Originalquellen werden zitiert.
- (11) Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten (z.B. Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person) ist nur zulässig, sofern die betreffenden Personen eingewilligt haben oder dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen.
- (12) Autor*innen wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Frage, wobei neue oder unbekannte Publikationsorgane auf ihre Seriosität zu prüfen sind und ob sich die Etablierung eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat). Wissenschaftler*innen, die die Funktion von Herausgeber*innen übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

Teil 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 11 Definition und Formen von wissenschaftlichem Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschafts-erheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig ethische Normen verletzt werden, insbesondere, wenn Falschangaben getätigt werden, geistiges Eigentum anderer Personen verletzt oder die Forschungstätigkeit anderer Personen beeinträchtigt wird.
- (2) Falschangaben sind insbesondere
- unrichtige Angaben der Autor*innenschaft (Ghostwriting),
 - das Erfinden von Daten,
 - das Verfälschen von Daten und Quellen (z.B. unvollständige Verwendung von Daten und Quellen, Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen),
 - die falsche Darstellung von Abbildungen und dazugehörigen Aussagen,
 - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht,
 - unrichtige Angaben zu wissenschaftlichen Leistungen von Bewerber*innen in Auswahl- und Gutachterkommissionen.
- (3) Wissenschaftliches Fehlverhalten gegen das geistige Eigentum anderer Personen liegt insbesondere vor, wenn im Hinblick auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen Personen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze
- diese unbefugt und unter Anmaßung der Autorschaft verwendet werden (Plagiat),

- wissenschaftliche Autor*innen- oder Mitautor*innenschaft angemaßt werden,
 - diese inhaltlich verfälscht werden,
 - Daten, Theorien und Erkenntnisse ohne deren Zustimmung an Dritte weitergegeben werden,
 - diese unbefugt veröffentlicht werden,
 - diese unbefugt Dritten gegenüber zugänglich gemacht werden, obwohl das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind,
 - Autor*innen- und Mitautor*innenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis in Anspruch genommen wird,
 - die Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit willkürlich verzögert oder verweigert wird, insbesondere als Herausgeber*in, Gutachter*in oder Mitautor*in.
- (4) Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer liegt vor bei grob fahrlässiger sowie vorsätzlicher
- Sabotage von Forschungsvorhaben anderer (z.B. Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Literatur, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Gegenstände, die eine andere Person zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt),
 - Verfälschung oder unbefugter Beseitigung von Dokumentationen von Forschungsdaten,
 - Entwendung von Büchern, Archivunterlagen, Handschriften oder Datensätzen,
 - Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern,
 - Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird,
 - öffentlicher Äußerung einer falschen Verdächtigung zu wissenschaftlichem Fehlverhalten.
- (5) Bei Personen die in wissenschaftlichen Auswahl-, Beratungs-, Begutachtungs- und Entscheidungsgremien mitwirken, liegt wissenschaftliches Fehlverhalten vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig
- unbefugt Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt hat, für eigene wissenschaftliche Zwecke verwenden,
 - im Rahmen ihrer Tätigkeit unbefugt unter Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens Dokumente oder darin enthaltene Daten, Theorien oder Erkenntnisse an Dritte weitergeben,
 - im Rahmen ihrer Tätigkeit unbefugt vertrauliche schriftliche und/oder mündliche Inhalte aus den Gremien weitergeben.

§ 12 Anstiftung und Beihilfe zu wissenschaftlichem Fehlverhalten

Eine Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich in der Regel durch Anstiftung oder Beihilfe zum wissenschaftlichen Fehlverhalten anderer, aber auch durch Mitautor*innenschaft, wenn gefälschte Veröffentlichungen enthalten und bekannt sind. Bei grober Vernachlässigung einer Aufsichtspflicht liegt grundsätzlich Mitverantwortung vor.

Teil 3 Zuständige Gremien

§ 13 Ombudsperson

- (1) Auf Vorschlag des Präsidiums werden vom Senat aus dem Kreis der Hochschullehrer*innen eine Ombudsperson und dessen Stellvertreter*in für den Fall der Verhinderung oder der Befangenheit der Ombudsperson für die Dauer von 4 Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist für höchstens eine weitere Amtszeit zulässig.
- (2) Als Ombudsperson und dessen Stellvertreter*in werden Wissenschaftler*innen, von deren persönlicher Integrität und Leitungserfahrung auszugehen ist, bestellt. Sie üben diese Aufgabe ehrenamtlich, unabhängig und weisungsungebunden aus und unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie dürfen aus Gründen der Vermeidung von Interessenskonflikten keine Hochschulleitungsfunktion an der HNEE innehaben. Die Ombudsperson erhält von der Hochschulleitung die erforderliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und wird bei Bedarf durch die entsprechenden Einheiten der Verwaltung unterstützt. Die Ombudsperson trägt stets - soweit möglich - zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.
- (3) Die Ombudsperson wird ausdrücklich durch die HNEE bekannt gegeben. An diese Ombudsperson können sich die wissenschaftlich Tätigen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden.
- (4) Die Ombudsperson erstattet dem Senat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Im Bericht können Hinweise und Empfehlungen zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten enthalten sein.
- (5) Die Ombudsperson soll von allen Gremien und Organen in ihrer Arbeit unterstützt werden und steht im regelmäßigen Austausch mit den Fachbereichsräten, der Untersuchungskommission für wissenschaftliches Fehlverhalten sowie bei Bedarf mit weiteren Beratungsstellen der HNEE (z.B. Justizariat, Personalrat, Gesundheitsmanagement der HNEE, sozialpsychologische Beratung usw.).
- (6) Jedes Mitglied und alle Angehörigen der HNEE haben das Recht, die Ombudsperson so zeitnah wie möglich zu sprechen.
- (7) Es besteht ein Wahlrecht der Anfragenden hinsichtlich der Anrufung der lokalen Ombudsperson/en an der HNEE oder des überregional tätigen Gremiums „Ombudsman für die Wissenschaft“.

§ 14 Untersuchungskommission

- (1) Die Ombudsperson setzt in begründeten Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens den Präsidenten bzw. die Präsidentin darüber in Kenntnis.
- (2) Bei einer Verdichtung des konkreten Verdachts auf das Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden Unterlagen der Untersuchungskommission vorgelegt.
- (3) Diese wird nach Anhörung durch den Senat vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin für die Dauer von 4 Jahren bestellt und besteht aus zwei Professor*innen, einem bzw. einer akademischen Mitarbeiter*in. Die Ombudsperson steht der Kommission beratend zur Seite. Die Kommission wählt mit einfacher Mehrheit eines der Mitglieder zum bzw. zur Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder der Gruppe der Professorenschaft sollte sich aus unterschiedlichen Fachbereichen der HNEE zusammensetzen.
- (5) Die Untersuchungskommission ist berechtigt, interne oder externe Personen mit besonderer Sachkunde auf dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes und/oder Personen mit Erfahrungen im Umgang mit verfahrensrechtlichen Fragen jederzeit beratend hinzuziehen. Personen mit besonderer Sachkunde sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- (6) Die Untersuchungskommission tagt nicht öffentlich und unterliegt der Vertraulichkeit. Vor Beginn der Tätigkeit der Untersuchungskommission geben die bestellten Mitglieder im jeweiligen Einzelfall schriftliche Erklärungen zu möglichen Befangenheitsgründen ab. Für befangene Mitglieder sind durch die Präsidentin bzw. durch den Präsidenten Vertretungen zu bestimmen. Auch die von den Vorwürfen betroffenen Personen können Befangenheiten geltend machen.
- (7) Beschlüsse der Untersuchungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Untersuchungskommission trifft ihre Entscheidungen auf der Grundlage des ermittelten Sachverhaltes und der erhobenen Beweise nach freier Überzeugung.

Teil 4 Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 15 Verdacht und Verdachtsanzeige

- (1) Beim Vorliegen eines Verdachtsfalls auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist die Ombudsperson zu informieren. Die Information muss in gutem Glauben an der Richtigkeit des Verdachts erfolgen. Die hinweisgebende Person erhält in jeder Verfahrensphase (auch vor der Untersuchungskommission) die Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (2) Wird die Information an einer anderen Stelle vorgetragen, ist diese zur Abgabe an die Ombudsperson verpflichtet.
- (3) Die Information über einen Verdacht hat schriftlich unter Angabe der Tatsachen und Beweismittel zu erfolgen.
- (4) Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft, werden, wenn die/der Hinweisgebende der Stelle, die den Verdacht überprüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt.
- (5) Alle mit dem Verfahren befassten Personen der HNEE setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz aller Akteure, d.h. der hinweisgebenden und der von den Vorwürfen betroffenen Person

ein. Der von den Vorwürfen betroffenen Person ist vor der Ombudsperson Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (6) Bei Studierenden der HNEE obliegt die Prüfung, ob in einer Haus- oder Seminararbeit, in einer Bachelor- oder Masterarbeit gegen die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist, den jeweiligen prüfungsberechtigten Personen und den zuständigen Prüfungsausschüssen. Verstöße gegen wissenschaftlich anerkannte Regeln werden nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung geahndet.

§ 16 Mitwirkung und Schutz der vom Verfahren betroffenen Personen

- (1) Die betroffene Person wird durch die Untersuchungskommission über die belastenden Tatsachen und ggf. Beweismittel in Kenntnis gesetzt.
- (2) Die betroffene Person erhält Gelegenheit, innerhalb einer Frist von 2 Wochen Stellung zu nehmen.
- (3) Den informierenden Personen darf kein Nachteil für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen entstehen. Ebenso soll auch der von den Vorwürfen betroffenen Person keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen, solange ein Fehlverhalten nicht förmlich durch die zuständigen Organe festgestellt worden ist.
- (4) Sowohl die Ombudsperson als auch die Mitglieder der Untersuchungskommission und der Prüfungsausschüsse sind zur Verschwiegenheit über die Identität der beteiligten Personen und über Umstände, die Rückschlüsse auf diese Personen zulassen, verpflichtet, es sei denn, dass die betreffende Person sie von der Schweigepflicht schriftlich entbunden hat.
- (5) Vorverurteilungen der betroffenen Person sind unbedingt zu vermeiden. Es gilt der Grundgedanke der Unschuldsvermutung, der in jedem Stadium des Verfahrens zur Überprüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu beachten ist.
- (6) Die betroffene und die informierende Person sind über die Entscheidung zu informieren. Dabei sind insbesondere der betroffenen Person die wesentlichen Gründe für die Entscheidung mitzuteilen.
- (7) Das Verfahren wird eingestellt, wenn die Untersuchungskommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen hält. Eine Einstellung des Verfahrens kommt auch wegen Geringfügigkeit in Betracht, wenn ein minder schweres wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob die von Vorwürfen betroffene Person maßgeblich zur Aufklärung beigetragen hat, selbst eine Maßnahme wie die Veröffentlichung eines Erratums anbietet oder wenn bereits Maßnahmen zur Behebung eingetretener Schäden ergriffen worden sind.
- (8) Im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens muss die informierende Person geschützt werden, es sei denn, dass die Anzeige der Vorwürfe nachweislich wider besseren Wissens erfolgt ist.
- (9) Alle Personen, die in derartigen Fällen unverschuldet in das Verfahren einbezogen wurden, sind auch nach dem Ende des Verfahrens zu schützen.
- (10) Es wird auch (substantiierten) anonymen Anzeigen nachgegangen.

§ 17 Vorprüfung

- (1) Sobald die Ombudsperson von einem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten erfährt, ist ein Vorprüfungsverfahren einzuleiten. Die Ombudsperson holt unter Beachtung aller schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen die zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Informationen und Stellungnahmen ein und leitet die Unterlagen im Fall eines begründeten Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten gem. § 14 Abs. 2 weiter.
- (2) Sämtliche be- und entlastenden Tatsachen und Beweismittel sind schriftlich zu dokumentieren.
- (3) Hat die betroffene Person von der Gelegenheit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht oder ist die Frist gem. § 16 Abs. 2 abgelaufen, entscheidet die Untersuchungskommission innerhalb von vier Wochen, ob das Verfahren beendet wird, weil sich der Verdacht nicht bestätigt hat, oder, ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.
- (4) Soweit die informierende Person mit der Einstellung des Verfahrens nicht einverstanden sein sollte, kann sie ihre Einwände innerhalb von zwei Wochen schriftlich der Untersuchungskommission vortragen. Die Untersuchungskommission berät und entscheidet innerhalb einer weiteren Frist von 2 Wochen über diese Einwände.

§ 18 Förmliches Untersuchungsverfahren

- (1) Die Eröffnung eines förmlichen Untersuchungsverfahrens wird dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und der Ombudsperson von dem bzw. der Vorsitzenden der Untersuchungskommission mitgeteilt.
- (2) Die Untersuchungskommission berät in nicht öffentlicher Sitzung und prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Die betroffene Person muss auf ihren Wunsch hin gehört werden. Sie kann ggf. eine Vertrauensperson oder einen Beistand hinzuziehen.
- (3) Die Untersuchungskommission dokumentiert das Verfahren und fertigt über das Ergebnis der Untersuchung einen Bericht an, der die tragenden Tatsachen und Gründe enthält.
- (4) Hält die Untersuchungskommission wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, wird der Bericht zusammen mit der Akte und einer Empfehlung sowie den Konsequenzen, zu denen die Empfehlung führen würde, zum weiteren Vorgehen dem Präsidenten bzw. der Präsidentin vorgelegt.

§ 19 Verfahrensdauer und Aufbewahrungspflicht

- (1) Das Verfahren soll grundsätzlich nicht länger als sechs Monate andauern.
- (2) Die Akten des Verfahrens sind 30 Jahre aufzubewahren. Die Übernahme und Archivierung der Akten erfolgt durch den/die Archivar*in der HNEE. Digitale Dokumente werden ebenfalls entsprechend digital archiviert.

Teil 5 Mögliche Entscheidungen und Ahndungen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 20 Entscheidungen und Maßnahmen

- (1) Jedes wissenschaftliche Fehlverhalten ist anders gelagert; auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens spielt für die jeweilige Entscheidung eine zentrale Rolle. Insofern gibt es keine einheitlichen adäquaten Konsequenzen. Jede Entscheidung stellt sich als eine Einzelfallentscheidung dar.
- (2) Folgende Maßnahmen kommen in Betracht:
 - im minderschweren Fall eine Rüge durch den Präsidenten oder die Präsidentin der HNEE,
 - dienstliche Anweisung, nicht korrekt verfasste Publikationen zu korrigieren oder zurückzuziehen,
 - Ausschluss von hochschulinternen Forschungsförderungsverfahren (z.B. Forschungsprofessur, Anbahnungsfonds) auf Zeit oder auf Dauer,
 - arbeitsrechtliche Maßnahmen: z.B. Abmahnung, außerordentliche bzw. ordentliche Kündigung, Entfernung aus dem Dienst,
 - zivilrechtliche Maßnahmen: z.B. Herausgabeansprüche, Unterlassungsansprüche aus Urheber-, Persönlichkeits-, Patent-, Wettbewerbsrecht, Hausverbot, Rückforderungsansprüche
 - akademische Maßnahmen: Entzug der Lehrbefugnis, Information unmittelbar betroffener Einrichtungen und Institutionen (z.B. bei Kooperationen)
 - strafrechtliche Maßnahmen bei Verwirklichung eines strafrechtlichen Tatbestands durch das wissenschaftliche Fehlverhalten
- (3) Bei drittmittelgeförderten wissenschaftlichen Arbeiten wird im Falle eines nachgewiesenen Verstoßes gegen die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis der/die Drittmittelgeber*in informiert.
- (4) Die Entscheidung über die Erstattung einer Strafanzeige bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen des Präsidenten bzw. der Präsidentin vorbehalten.
- (5) Die Regelungen der sonstigen Satzungen und Ordnungen der HNEE bleiben unberührt.

§ 21 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sowie zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der HNEE in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Fachhochschule Eberswalde (FHE) vom 04.06.2002 außer Kraft.

Beschluss des Senats: 23.03.2022

Genehmigung des Präsidenten:

28. MRZ. 2022

Der Präsident
Hochschule für nachhaltige Entwicklung
Eberswalde
Schicklerstraße 5
16225 Eberswalde



Prof. Dr. Matthias Barth

Präsident

Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der HNEE:

29. MRZ. 2022

